

**201-023**

## DGUV Information 201-023



**Einsatz von Seitenschutz  
und Seitenschutzsystemen  
sowie Randsicherungen als  
Schutzvorrichtungen bei  
Bauarbeiten**

**komm****mit****mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter [www.kommmitmensch.de](http://www.kommmitmensch.de)

---

## Impressum

**Herausgegeben von:**  
Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)  
Fax: 030 13001-6132  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Sachgebiet Hochbau des Fachbereichs  
Bauwesen der DGUV

Ausgabe: September 2018

DGUV Information 201-023  
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger  
oder unter ► [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen)

## Bildnachweis

Abb. 1: © DGUV  
weitere Abbildungen: © DGUV/H.Zwei.S Werbeagentur GmbH

# **Einsatz von Seitenschutz und Seitenschutzsystemen sowie Randsicherungen als Schutzvorrichtungen bei Bauarbeiten**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>6</b>
<b>1 Anwendung</b> .....	<b>7</b>
1.1 Zielgruppe .....	7
1.2 Anwendungsbereich .....	7
<b>2 Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
2.1 Seitenschutz .....	8
2.2 Seitenschutzsystem .....	8
2.3 Pfosten .....	8
2.4 Geländerholm .....	8
2.5 Zwischenholm .....	8
2.6 Zwischenseitenschutz .....	9
2.7 Bordbrett .....	9
2.8 Absturzkante .....	9
2.9 Höhe des Seitenschutzsystems .....	9
2.10 Gegengewicht .....	10
2.11 Randsicherungen .....	10
2.12 Randsicherungspfosten .....	10
2.13 Fußpunkt des Randsicherungssystems .....	10
2.14 Arbeitsfläche .....	10
<b>3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit durch die Arbeitsschutzorganisation</b> .....	<b>11</b>
3.1 Maßnahmen und Einrichtungen zur Montage von Seitenschutz, Seitenschutzsystemen und Randsicherungen .....	11
3.2 Gefährdungsbeurteilung .....	14
3.3 Leitung, Aufsicht, Unterweisung .....	16
3.4 Mängelmeldung .....	19
3.5 Bestehende Anlagen .....	19

	Seite
3.6	Aufbau- und Verwendungsanleitung ..... 21
3.7	Sichern und Kennzeichnen von Gefahrenbereichen ..... 21
3.8	Pflichten des Erstellers ..... 22
3.9	Pflichten des Benutzers/der Benutzerin ..... 22
<b>4</b>	<b>Allgemeine Anforderungen</b> ..... <b>23</b>
4.1	Bauarten und ihre Beschaffenheit ..... 23
4.2	Brauchbarkeit ..... 24
4.3	Güteanforderungen und Bauteile ..... 25
4.4	Seitenschutzsysteme Schutzklasse A ..... 27
4.5	Seitenschutzsysteme Schutzklasse B ..... 31
4.6	Seitenschutzsysteme Schutzklasse C (Dachschutzwände) ..... 33
4.7	Randsicherungen ..... 38
<b>Anhang</b>	..... <b>44</b>

# Vorbemerkung

Diese DGUV Information 201-023 aktualisiert und ergänzt die bisherige Information „Sicherheit von Seitenschutz, Randsicherungen und Dachschutzwänden als Absturzsicherungen bei Bauarbeiten“. Die Inhalte der DGUV Information wurden entsprechend den Neuerungen im staatlichen Regelwerk und im Regelwerk der Unfallversicherungsträger aktualisiert.

Diese DGUV Information gibt erläuternde Hinweise zu den Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV), der Baustellenverordnung (BaustellV), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und deren technischen Regeln (TRBS, RAB und ASR), den Regelungen der Unfallversicherungsträger und zu einschlägigen Normen, die bei der Ausführung der Arbeiten sowie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind.

DGUV Informationen richten sich in erster Linie an Unternehmerinnen und Unternehmer. Sie sollen Hilfestellungen bei der Umsetzung von Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

# 1 Anwendung

## 1.1 Zielgruppe

Diese Information wendet sich hauptsächlich an Unternehmer und Unternehmerinnen, die Seitenschutz, Seitenschutzsysteme oder Randsicherungen montieren oder als Schutzvorrichtungen benutzen.

Der Umgang mit Seitenschutz, Seitenschutzsystemen und Randsicherungen schließt die Montage und Demontage sowie deren sachgemäße Lagerung, Transport und Benutzung ein.

## 1.2 Anwendungsbereich

Diese DGUV Information findet Anwendung auf den Einsatz von Seitenschutz und Seitenschutzsystemen sowie Randsicherungen als kollektive Schutzvorrichtungen und als Sicherung zum Auffangen abrutschender Personen auf geneigten Flächen bei Bauarbeiten.

Sie gilt für Einsätze, bei denen die Absturzkante nicht mehr als 40 m über dem Gelände liegt.

Diese DGUV Information findet keine Anwendung auf Seitenschutz in Arbeits- und Schutzgerüsten und Schutzwände in Dachfanggerüsten nach Normen der Reihen

- DIN 4420 „Arbeits- und Schutzgerüste“
- DIN EN 12810 „Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen“
- DIN EN 12811 „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke“

und auf Einrichtungen zum Schutz gegen herabfallende Gegenstände.

Schutzwände in Dachfanggerüsten siehe auch DGUV Information 201-011 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“.

## 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser DGUV Information werden folgende Begriffe bestimmt:

### 2.1 Seitenschutz

Konstruktion aus individuell handwerklich gefertigten Bauteilen, die dazu vorgesehen ist, den Absturz von Personen zu verhindern oder Gegenstände zurückzuhalten (z. B. Seitenschutz aus Holz, siehe Anhang A1).

### 2.2 Seitenschutzsystem

Konstruktion wie 2.1 jedoch aus vorgefertigten Bauteilen bestehend, z. B. Seitenschutzsystem mit Zwingen zur Befestigung am Deckenrand (siehe Abbildungen 6 und 7).

### 2.3 Pfosten

Vertikales Haupttragteil für das Seitenschutzsystem, an dem Holme und Bordbretter befestigt werden.

### 2.4 Geländerholm

Holm oder durchgehendes Element, das die obere Begrenzung des Seitenschutzsystems bildet.

### 2.5 Zwischenholm

Holm oder durchgehendes Element zwischen Geländerholm und Arbeitsfläche.



## 2.6 Zwischenseitenschutz

Zwischen Geländerholm und Arbeitsfläche angeordnete Schutzwand (z. B. durch ein Schutzgitter oder ein Schutznetz ausgebildet, siehe Abb. 4).

## 2.7 Bordbrett

Unmittelbar über der Arbeitsfläche, entlang der Absturzkante aufrecht angeordnetes Element, das dazu bestimmt ist, das Herabfallen oder Abrutschen von Gegenständen oder Personen von dieser Fläche zu verhindern.

*Die Bauteile 2.3 bis 2.7 können als Ganzes oder als zusammenzubauende Einzelteile eines Seitenschutzsystems gefertigt sein*

## 2.8 Absturzkante

Kante an einer baulichen Anlage, über die eine Person abstürzen kann; Absturzkante ist auch der Übergang von einer tragfähigen zu einer nicht tragfähigen Fläche.

*Siehe auch ASR A2.1, Abschnitt 3 „Begriffsbestimmungen“*

## 2.9 Höhe des Seitenschutzsystems

Abstand zwischen dem obersten Punkt des Geländerholms und der Arbeitsfläche, senkrecht zur Arbeitsfläche gemessen.

## 2.10 Gegengewicht

Bauteil, das (durch seine Eigenlast) dazu dient, ein Abgleiten oder Abkippen des Seitenschutzsystems zu verhindern.

## 2.11 Randsicherungen

Einrichtungen, die den tieferen Absturz von Personen an Decken- und Dachkanten von Flächen mit einem Neigungswinkel  $\leq 22,5^\circ$  verhindern; sie bestehen aus Randsicherungspfosten, Schutznetzen und Seilen oder Zurrgurten.

## 2.12 Randsicherungspfosten

Einrichtungen zur Befestigung der Seile und Schutznetze bei Randsicherungssystemen.

## 2.13 Fußpunkt des Randsicherungssystems

Unteres Konstruktionsteil zur Aufnahme des Randsicherungspfostens und zur Weiterleitung der auftretenden Lasten in die Tragkonstruktion, z. B. Zwingen-, Klemm- und Hülsenkonstruktionen.

## 2.14 Arbeitsfläche

Nutzbare Fläche, die einen sicheren Arbeitsplatz oder Verkehrsweg bietet.

# 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit durch die Arbeitsschutzorganisation

## 3.1 Maßnahmen und Einrichtungen zur Montage von Seitenschutz, Seitenschutzsystemen und Randsicherungen

3.1.1 Unternehmer und Unternehmerinnen haben in Abhängigkeit von den ausgewählten Arbeitsverfahren die vom Bauherrn oder der Bauherrin planerisch und organisatorisch vorgesehenen Vorgaben und Maßnahmen zu berücksichtigen.

*Vorgesehene Maßnahmen und Vorgaben können z. B. sein:*

- Vorhandene Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. Anschlageinrichtungen
- Verwendung von im Bauwerk verbleibenden Fußpunkten der Randsicherungssysteme (diese müssen mit dem Bauproduktrecht übereinstimmen)
- Beseitigung von Gefahrstoffen aus dem Objekt/Bauvorhaben
- Beachtung von nicht belastbaren Decken, Böden oder Dachflächen
- Hinweis auf nicht außer Betrieb zu nehmende Anlagen
- Berücksichtigung von Auflagen auf Grund des Nachbarschaftsrechtes
- Schaffung bzw. Nutzung von Notausgängen und Fluchtwegen

3.1.2 Unternehmer und Unternehmerinnen haben gegebenenfalls in Absprache mit dem Bauherrn oder der Bauherrin die für die sichere Durchführung der Arbeiten erforderlichen Voraussetzungen zu planen.

*Voraussetzungen können z. B. sein:*

- Planum innerhalb und außerhalb der Gebäude für den Einsatz von Stand- und Fahrgerüsten oder Hubarbeitsbühnen
- unverschiebliche und begehbare Abdeckungen von Boden- oder Deckenöffnungen
- Befestigungsmöglichkeiten (z. B. Fußpunkte) für Bauteile von Seitenschutzsystemen und Randsicherungen an Absturzkanten
- mögliche Anschlagkonstruktionen für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA), z. B. Sicherheitsdachhaken und Anschlageinrichtungen auf Flachdächern

*Siehe DGUV Regeln und Informationen:*

*DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“*

*DGUV Regel 112-199 „Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschutzausrüstungen“*

*DGUV Information 201-056 „Planungsgrundlagen von Anschlageinrichtungen auf Dächern“*

*Siehe DIN 4426 „Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege - Planung und Ausführung“*

- 3.1.3** Unternehmer und Unternehmerinnen haben vor und während der Ausführung der Montage und Verwendung von Seitenschutz, Seitenschutzsystemen und Randsicherungen Hinweise des Koordinators oder der Koordinatorin nach der Baustellenverordnung und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes zu berücksichtigen.

*Siehe § 5 der Baustellenverordnung in Verbindung mit den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen*

- 3.1.4** Haben der Unternehmer oder die Unternehmerin Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, insbesondere hinsichtlich der Sicherung gegen Unfallgefahren, so haben sie diese dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin unverzüglich, möglichst schon vor Beginn der Arbeiten, schriftlich mitzuteilen.

*Diese Verpflichtung ergibt sich z. B. aus § 4 Abs. 3 DIN 1961 „VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen; Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“.*

**3.1.5** Übernehmen der Unternehmer oder die Unternehmerin einen Auftrag, dessen Durchführung zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Unternehmer oder Unternehmerinnen zusammenfällt, sind sie verpflichtet, sich untereinander abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen erforderlich ist. Gegebenenfalls ist ein Koordinator bzw. eine Koordinatorin einzuschalten.

*Siehe § 8 des Arbeitsschutzgesetzes*

*Siehe § 6 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“*

*Siehe § 5 der Baustellenverordnung*

**3.1.6** Unternehmer und Unternehmerinnen haben die für die Erste Hilfe und für die Rettung erforderlichen Einrichtungen, Sachmittel und Personal zur Verfügung zu stellen.

*Siehe § 24 - 28 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“*

**3.1.7** Unternehmer und Unternehmerinnen haben entsprechend der Gefährdungsbeurteilung den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; vor der Bereitstellung haben sie die Versicherten anzuhören.

*Siehe § 29 - 31 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“*

## 3.2 Gefährdungsbeurteilung

Unternehmer und Unternehmerinnen haben durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes für die Beschäftigten erforderlich sind. Sie haben die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen zur Beseitigung der ermittelten Gefährdungen festzulegen, durchzuführen und deren Wirksamkeit zu überprüfen.

*Siehe § 5 des Arbeitsschutzgesetzes*

*Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch:*

- *die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes*
- *physikalische, chemische und biologische Einwirkungen*
- *die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit*
- *die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken*
- *unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten*
- *psychische Belastungen*
- *das Zusammenwirken mehrerer der vorgenannten Faktoren*

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sind folgende allgemeine Grundsätze zu berücksichtigen:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird
- Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen